Satzung des LPVB

Vorwort

Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Richtlinien erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

		Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Mitgliedschaften in anderen Organisationen	2
§ 3	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 4	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine	4
§ 7	Beitragspflicht	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Landesdelegiertenversammlung	5
§ 10	Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung	6
§ 11	Beschlüsse zur Satzungsänderung	6
§ 12	Vorstand	6
§ 13	Der Rechtsausschuss	7
§ 14	Kassenprüfer	8
§ 15	Wahlen	8
§ 16	Beschlüsse	8
§ 17	Auflösung des Vereins	9
§ 18	Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landes-Pétanque-Verband Berlin e. V. (nachstehend LPVB genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nr. VR 24270 B in das Vereinsregister beim AG Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der LPVB ist ordentliches Mitglied im Deutschen Pétanque-Verband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der LPVB ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des LPVB ist der Zusammenschluss von Vereinen, die Pétanque als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport durchführen und fördern.
2. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Deutschen Petanque-Verband e. V., den dort angeschlossenen Landesverbänden und Einzelmitgliedern, den entsprechenden übernationalen Verbänden und Institutionen sowie dem Landessportbund Berlin e. V.
3. Der LPVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der LPVB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Alle dem LPVB zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Er dient der Förderung speziell des Pétanquesports unter besonderer Beachtung der Jugendarbeit, der Integration von Behinderten und der Völkerverständigung.
5. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch
   - die Durchführung von Veranstaltungen wie Turnieren auf Landesebene mit regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung;
   - die Koordination des Spielbetriebes innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches wie Ligaspiele, Verwaltung des Lizenzwesens, des Schiedsrichterwesens, usw.
   - Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Spieler/innen.
   - die organisatorische Beratung und Hilfestellungen der dem LPVB angehörenden Mitgliedsvereine bzw. Mitgliedschaftsinteressenten.
6. Der LPVB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 4 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des LPVB und seiner Organe. Im übrigen regelt der LPVB seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erläßt zu diesem Zweck insbesondere
   - eine Geschäftsordnung
   - eine Sportordnung
   - eine Ligaordnung
   - eine Schiedsrichterordnung
   - eine Finanzordnung
   - eine Rechtsordnung
2. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) kann den Erlass weiterer Ordnungen beschließen.
3. Die Satzung sowie die gem. Abs. 1 und 2 erlassenen Ordnungen und Entscheidungen sind für die Mitgliedsvereine des Landesverbandes sowie für deren Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des LPVB kann jeder in Berlin eingetragene gemeinnützige Verein (im folgenden „Mitgliedsverein“ genannt) werden, der/die im Sinne dieser Satzung tätig ist. Weiterhin kann Mitglied des LPVB jeder in Brandenburg eingetragene gemeinnützige Verein (im folgenden „Mitgliedsverein“ genannt) werden, der/die im Sinne dieser Satzung tätig ist, solange es keinen eigenen Landesverband des Landes Brandenburg gibt.
2. Zur Aufnahme eines Vereins als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der die Erklärung enthält, dass die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen der Organe anerkannt und beachtet werden. Mit der Beitrittserklärung sind die Vereinssatzung, der Vereinsregisterauszug und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften einzureichen. Über den Antrag entscheidet die LDV grundsätzlich und abschließend. Der Vorstand kann eine vorläufige bis zur nächsten ordentlichen LDV geltende vorläufige Aufnahme erteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages seitens des Vorstands ist schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft im LPVB erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereines zum Datum der Auflösung, durch Austritt bzw. durch Ausschluss aus dem LPVB oder durch Verlust der Gemeinnützigkeit. Bis dahin hat der Mitgliedsverein alle Pflichten aus dieser Satzung ohne Einschränkungen zu erfüllen. Er verliert jedoch mit Eingang der Kündigung beim Vorstand sein Stimmrecht in der LDV.
4. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand, z. H. des Präsidenten zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 vollen Kalendermonaten zulässig.

5. Ein Mitgliedsverein kann aus dem LPVB ausgeschlossen werden
   - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung;
   - wenn er sich in grober Weise verbandsschädigend verhält und trotz Aufforderung zur Unterlassung bzw. Abhilfe zu schaffen, nicht sein Verhalten entsprechend ändert.
6. Das Ausschlußverfahren nach Abs. 5 wird durch Antrag des Vorstands beim Rechtsauschuß eingeleitet. Der Rechtsauschuß entscheidet in 1. Instanz. Antragsteller und Antragsgegner haben ein Berufungsrecht bei der nächstfolgenden Landesdelegiertenversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Ordnungen des LPVB.
2. Die Mitgliedsvereine des LPVB haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der LDV. Sie nehmen ihre Interessen in der LDV durch mandatierte Delegierte gemäß § 9 Abs. 7 wahr.
3. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der LDV vollendet haben.
4. Der LPVB ist verpflichtet, die Mitgliedsvereine in ihren Zielen und Belangen im Rahmen seiner Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu unterstützen.
5. Die Mitgliedsvereine geben sich bei Bedarf wechselseitig Hilfestellung bei Problembewältigungen, Projektplanungen und -durchführungen.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedsvereine sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen nach Maßgabe der Anzahl ihrer Vereins- bzw. Pétanquespartenmitglieder verpflichtet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeiten beschließt die LDV. Über eventuelle Umlagen beschließt die LDV mit 2/3 Mehrheit.
3. Das Nähere regelt eine von der LDV zu beschließende Finanzordnung.

§ 8 Organe

Organe des LPVB sind

1. Landesdelegiertenversammlung (LDV)
2. Vorstand

§ 9 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung (nachstehend LDV genannt) ist das oberste Organ des LPVB.

2. Die LDV setzt sich aus den von den Mitgliedsvereinen mandatierten Landesdelegierten, dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit Antrags- und Rederecht und allen satzungsgemäß gewählten Ausschüssen mit Rederecht zusammen. Die LDV kann Vertretern der Ausschüsse und anderen Funktionsträgern für die laufende Versammlung ein Antragsrecht einräumen.

3. Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind im Besonderen:
   1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes über das letzte nicht verhandelte Geschäftsjahr.
   2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
   3. Entgegennahme anderer Berichte
   4. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
   5. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
   6. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
   7. Wahl von Kassenprüfern
   8. Bestimmung von Ausschüssen und Besetzung der Mitglieder
   9. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschußes
   10. Beschlussfassung über Ordnungen und Satzung
   11. Beschlussfassung über Anträge

4. Die LDV findet einmal in jedem Jahr statt. Sie wird im 1. Quartal mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag des Deutschen Pétanque-Verbandes stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Es gilt der Tag der Absendung. Die Einladung ergeht in schriftlicher Form oder in Textform an den Sitz des Mitgliedsvereins.
6. Die Einladung muss enthalten: Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung.
7. Die Mitgliedsvereine werden durch Delegierte vertreten, die von den entsendenden Mitgliedsvereinen gewählt oder von diesen bevollmächtigt sind.
8. Die Mitgliedsvereine entsenden Delegierte nach folgendem Stimmrecht:

   bis zu 25 Einzelmitglieder 2 Delegierte;

   bis zu 50 Einzelmitglieder 3 Delegierte;

   bis zu 75 Einzelmitglieder 4 Delegierte;

   bis zu 100 Einzelmitglieder 5 Delegierte;

   über 100 Einzelmitglieder 6 Delegierte.

   Die Grundlage für die Berechnung der Delegierten ist die Anzahl der Vereinsmitglieder im jeweiligen Mitgliedsverein mit Stichtag vom 1. Januar eines Jahres. Diese Zahl wird der in der Finanzordnung geregelten Mitteilung entnommen, die die Vereine jährlich für die Beitragserhebung melden. Eine Stimmrechtsübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsvereines erlaubt.

9. Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
10. Vor den Eintritt in die Tagesordnung beschließt die LDV diese.
11. Anliegen in Form von Anträgen einzelner Mitgliedsvereine werden nach Beschlussfassung der Behandlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt in die Sitzung aufgenommen und gegebenenfalls zur Abstimmung gestellt. Anträge müssen spätestens 10 Kalendertage vor dem Tag der Landesdelegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
12. Ad-hoc-Anträge finden Eingang in die Tagesordnung, wenn mindestens 25 % der anwesenden Delegierten zustimmen.

§ 10 Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei einem Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Mit Ausnahme der Fristsetzung erfolgt die Einladung formal wie § 9, Abs. 5.6.
2. Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung kann vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen in eigenem Ermessen einberufen werden, wenn es im Interesse des LPVB liegt. Mit Ausnahme der Fristsetzung erfolgt die Einladung formal wie § 9 Abs. 5. Die Abs. 6–11 in § 9 finden entsprechend Anwendung.

§ 11 Beschlüsse zur Satzungsänderung

Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitgliedsvereine erforderlich. Satzungsänderung/en bedürfen der Zustimmung von 75 % der Stimmen nach § 9. Rundungen erfolgen grundsätzlich auf ganze Zahlen nach oben.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und Referent für Finanzen. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
2. Der Vorstand kann auf Beschluß der LDV erweitert werden.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:
   - dem Präsidenten
   - dem Vizepräsidenten
   - dem Referenten für die Finanzen
   - dem Sportreferenten
   - dem Jugendreferenten
   - dem Referenten für die Verbandskommunikation

4. Die Geschäfte des LPVB werden durch den erweiterten Vorstand geführt. Zuständig ist hierbei unter anderem:
   - der Präsident für die Vertretung des Verbandes nach außen
   - der Vizepräsident für Mitgliederbetreuung und Spiel-Lizenzen
   - der Referent für Finanzen für die Kasse und die Verwaltung
   - sowie der Sportreferent und Jugendreferent für die vom Vorstand und gemäß Ordnungen zugewiesenen Bereiche
5. Der Vorstand bleibt auch im Falle eines nicht besetzten Vorstandsamtes in seiner jeweils aktuellen ggf. verminderten Besetzung beschlussfähig. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands (gem. § 26 BGB) oder des erweiterten Vorstandes aus dem Amt, wird das vakante Amt von einem Mitglied des übrigen Vorstandes kommissarisch übernommen, bis ein Ersatzmitglied berufen wurde.
6. Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen die Beschlüsse der LDV aus.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden. Diese sind an die Satzung, die Ordnungen und an die Beschlüsse der LDV gebunden. Sollen Ausschüsse dauerhaft Bestand haben, bedürfen sie der Bestätigung durch die nächstfolgende LDV.

§ 13 Der Rechtsausschuss

1. Die Rechtspflege innerhalb des LPVB wird durch den Rechtsausschuss wahrgenommen.
2. Der Rechtsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die von der LDV gewählt werden.
3. In Rechtsangelegenheiten der Schlichtung handelt und beschließt der Rechtsausschuß selbsttätig. Er ist weder gegenüber dem Vorstand noch der LDV weisungsgebunden.
4. Im Übrigen regelt die Tätigkeit des Rechtsausschusses die entsprechende Ordnung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die LDV wählt zwei Kassenprüfer und zwar bei einer erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren und einen für Dauer von einem Jahr. Bei den folgenden Wahlen wird jeder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes noch des Bundesvorstandes des DPV sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Wirtschafts- und Finanzführung des LPVB, führen mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen LDV eine Kassenprüfung durch, geben einen Prüfbericht ab und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Das Nähere regelt eine von der LDV zu beschließende Finanzordnung.

§ 15 Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem LPVB angeschlossenen Mitgliedsvereins bzw. Mitglied in einer Pétanquesparte eines Mehrspartenvereins ist.
2. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bisherige im Amt.
4. Scheiden mehr als 50 % der auf der LDV gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche LDV einzuberufen. Tritt der gesamte erweiterte Vorstand zurück, hat der Rechtsausschuß eine außerordentliche LDV einzuberufen. In diesem Falle stehen verbindlich die Tagesordnungspunkte Nachwahl bzw. Neuwahl des Vorstands oder Auflösung des LPVB auf zur Abstimmung.

   In der Zwischenzeit führt der Rechtsausschuss kommissarisch die Geschäfte des LPVB. Er ist insbesondere dazu befugt, alle Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes gewährleisten, sofern diese keinen zeitlichen Verzug dulden.
5. Es besteht ein Mandatsverbot für Vorstandsmitglieder als Landesdelegierte, für Rechtsausschußmitglieder als Landesdelegierte und Vorstandsmitglieder sowie für Kassenprüfer als Vorstands- und Bundesvorstandsmitglieder.
6. Das Nähere regelt eine von der LDV zu beschließende Wahlordnung.

§ 16 Beschlüsse

Die von den Organen und Ausschüssen des LPVB gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu den Akten des betreffenden Organs bzw. Ausschusses zu geben und zeitnah für die Mitgliedsvereine zu veröffentlichen. Sie sind zu unterzeichnen; Beschlüsse der LDV vom Versammlungsleiter und Protokollführer, Beschlüsse des Vorstandes vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, Entscheidungen des Rechtsausschusses von wenigstens drei Mitgliedern, von anderen Ausschüssen von der jeweils protokollführenden Person.

§ 17 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Für die Beschlussfassung über die Auflösung und die Bestellung des weiteren Liquidators (§ 17 Nr. 4) gilt § 11 entsprechend.
2. Die Mitgliedsvereine müssen zur Auflösung des LPVB zu einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung vom Präsidenten/Präsidentin eingeladen werden. Es gilt das Einladungsprozedere nach § 10, ersatzweise nach § 15 Abs. 6, dieser Satzung.

3. Bei Auflösung des LPVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu 50 % und dem Deutschen Petanque Verband e. V. ebenfalls zu 50 % zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden haben.
4. Für den Fall der Auflösung des LPVB werden das Vorstandsmitglied für Finanzen, Kasse und Verwaltung und eine weitere nach Ziff. 1 zu wählende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).

§ 18 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und LDV werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.

Die Landesdelegiertenversammlung hat am 26. Februar 2011 zu der am 15.01.2005 auf der Gründungsversammlung beschlossenen und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getretenen Satzung einzelne Änderungen vorgenommen. Die aufgrund dieses Beschlusses geänderte Fassung der Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.